

Teil I

1951	Ausgegeben zu Bonn am 27. April 1951	Nr. 19
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
23. 4. 51	Gesetz zur Sammlung von Nachrichten über Kriegsgefangene, festgehaltene oder verschleppte Zivilpersonen und Vermißte	267
25. 4. 51	Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet	269
25. 4. 51	Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz)	272
25. 1. 51	Verordnung über die Zollbehandlung von Geschenksendungen und Liebesgabensendungen aus dem Ausland	277

Gesetz zur Sammlung von Nachrichten über Kriegsgefangene, festgehaltene oder verschleppte Zivilpersonen und Vermißte.

Vom 23. April 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Wer Kenntnis von dem Verbleib eines Kriegsgefangenen, einer festgehaltenen oder verschleppten Zivilperson oder eines Vermißten hat, ist verpflichtet, dem Bundeskanzleramt, der von ihm bestimmten Bundesbehörde oder der jeweiligen obersten Landesbehörde für das Flüchtlingswesen auf Aufforderung die Angaben zu machen, die auf dem als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlichten Formblatt vorgesehen sind. Die Aufforderung erfolgt durch Übersendung des Formblattes.

§ 2

Wer im Besitz von Unterlagen ist, die Angaben über den Verbleib von Kriegsgefangenen, fest-

gehaltenen oder verschleppten Zivilpersonen oder Vermißten enthalten, ist den in § 1 bestimmten Dienststellen zur Auskunft über diese Unterlagen verpflichtet. Auf Verlangen ist ihnen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

§ 3

Wer vorsätzlich den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis 150 Deutsche Mark oder mit Haft bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag einer auskunftsberechtigten Dienststelle ein.

§ 4

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. April 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
und Bundesminister des Auswärtigen
Adenauer

Anlage zu § 1

(Vorderseite)

Meldung über Kriegsgefangene, festgehaltene oder verschleppte Zivilpersonen u. Vermißte

(Bitte mit Schreibmaschine oder Blockschrift ausfüllen!)

KG		Land	Reg.-Bez.	ausgestellt am	VE
StUG					VW
					VZ
männl	weibl	Kreis	Gemeinde		
Zutreffendes Feld durchstreichen!					
Personalien des Abwesenden					
Familienname		Vorname		Vorname des Vaters (auch wenn verstorben)	
bei Frauen Mädchenname		geb. am	in (Ort, Kreis)		led., verh., verw., gesch.
Kinder- zahl	davon minderj.	Erlerner Beruf	zuletzt tätig als (Selbst., mith. Fam.-Angeh., Beamter, Angest., Arbeiter)		
Letzte Arbeitsstätte (Name [Firma] und Anschrift)					
Wohnsitz bei Kriegsbeginn am 1. Sept. 1939 (Ort, Straße, Kreis, Land)					
Letzter Dienstgrad	Letzte Feldp.-Nr.	Offene Truppenanschrift bzw. letzter Aufenthaltort vor der Verschleppung Fortsetzung siehe Rückseite!		zuletzt verwendet als (z. B.: Melder, Kp.-Schreiber usw.)	

(Rückseite)

Personalien des Anmeldenden

Familienname	Vorname	bei Frauen auch Mädchenname	
geb. am	in (Ort, Kreis)	Familienstand	Verwandtschaftsverhältnis zum Abwesenden
Jetzige genaue Anschrift des Anmeldenden (Ort, Straße, Kreis, Land)			
Wohnsitz des Anmeldenden bei Kriegsbeginn am 1. Sept. 1939 (Ort, Straße, Land)			

Was ist Ihnen als Letztes über den Abwesenden bekannt?

Nachstehend bitte genaueste Angaben über letzte Lebenszeichen des Abwesenden, z. B. letzte Feldpost-Nr. und, soweit bekannt, offene Truppenanschrift und Einsatzort oder Kriegsgefangenenlager-Nr. oder Lazarett-Nr. oder Gefängnis-Nr.; alle Angaben mit Zeit, Ort und Land; für vermißte Zivilpersonen entsprechende Hinweise.

Letzte eigene Nachricht des Abwesenden:	wann	woher
Letzte Nachricht durch Dritte Angeblicher Aufenthalt d. Abwesenden	wann	wo
Weitere sachdienliche Hinweise		
Bei Straf- und Unter- suchungsgefangenen:	verurteilt am	Strafmaß
		ausgeliefert am
		von wem

Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet.

Vom 25. April 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Kapitel I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Heimatloser Ausländer im Sinne dieses Gesetzes ist ein fremder Staatsangehöriger oder Staatenloser, der

- a) nachweist, daß er der Obhut der Internationalen Organisation untersteht, die von den Vereinten Nationen mit der Betreuung verschleppter Personen und Flüchtlinge beauftragt ist, und
- b) nicht Deutscher nach Artikel 116 des Grundgesetzes ist und
- c) am 30. Juni 1950 seinen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) hatte oder die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 3 erwirbt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen, durch die andere ausländische Flüchtlinge zur Vermeidung unbilliger Härten den in Absatz 1 genannten Personen gleichgestellt werden.

(3) Wer seine Staatsangehörigkeit von einem heimatlosen Ausländer oder einer ihm nach Absatz 2 gleichgestellten Person ableitet, steht einem heimatlosen Ausländer im Sinne dieses Gesetzes gleich.

§ 2

(1) Ein heimatloser Ausländer verliert diese Rechtsstellung, wenn er nach dem 30. Juni 1950 eine neue Staatsangehörigkeit erwirbt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder von Berlin (West) nimmt.

(2) Hat ein heimatloser Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder von Berlin (West) genommen, so kann er innerhalb zweier Jahre seit dem Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes oder aus Berlin (West) seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder nach Berlin (West) zurückverlegen. Mit der Rückkehr erlangt er wieder die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers.

(3) Ein fremder Staatsangehöriger oder Staatenloser, der die Bestimmungen des § 1 Abs. 1a und b erfüllt, nach dem 1. Juli 1948 seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) hatte und ihn danach außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder von Berlin (West) verlegt hat, erlangt die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers, wenn er innerhalb von 2 Jahren seit dem Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Geltungsbereich des Grund-

gesetzes oder aus Berlin (West) rechtmäßig seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder nach Berlin (West) zurückverlegt.

§ 3

(1) Ein heimatloser Ausländer darf wegen seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens oder wegen seiner Flüchtlingseigenschaft nicht benachteiligt werden.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

§ 4

(1) Heimatlose Ausländer sind den im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) geltenden Gesetzen und Vorschriften einschließlich der zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ergriffenen Maßnahmen unterworfen.

(2) Sie unterstehen der deutschen Gerichtsbarkeit.

§ 5

Rechte und Vergünstigungen, die allgemein Angehörigen fremder Staaten nur unter der Bedingung der Gegenseitigkeit gewährt werden, sind heimatlosen Ausländern auch dann nicht zu versagen, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

§ 6

Ausnahmemaßnahmen, die sich gegen Angehörige des früheren Heimatstaates eines heimatlosen Ausländers richten, dürfen gegen diesen nicht angewandt werden.

§ 7

In den Fällen, in denen der Erwerb oder die Ausübung eines Rechts von der Dauer des Aufenthalts im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) abhängig ist, ist die Zeit des Zwangsaufenthalts einer Person im Falle einer Verschleppung in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 8. Mai 1945 anzurechnen.

Kapitel II

Bürgerliches Recht

§ 8

Hat ein heimatloser Ausländer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach anderen als den deutschen Vorschriften Rechte erworben, so behält er diese, sofern die Gesetze des Ortes beobachtet sind, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen ist. Dies gilt insbesondere für eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossene Ehe.

§ 9

Heimatlose Ausländer können unter den gleichen Voraussetzungen wie deutsche Staatsangehörige Eigentum und andere Rechte an Grundstücken und beweglichen Sachen erwerben.

§ 10

Heimatlose Ausländer genießen hinsichtlich des Schutzes literarischer, künstlerischer und wissenschaftlicher Urheber- und Verlagsrechte sowie hinsichtlich gewerblicher Schutzrechte die günstigste Behandlung, die Angehörigen fremder Staaten zu steht.

§ 11

Im Verfahren vor allen deutschen Gerichten sind heimatlose Ausländer den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt. Sie genießen unter den gleichen Bedingungen wie deutsche Staatsangehörige das Armenrecht und sind von den besonderen Pflichten der Angehörigen fremder Staaten und der Staatenlosen zur Sicherheitsleistung befreit.

Kapitel III**Öffentliches Recht**

§ 12

Heimatlose Ausländer sind in der Wahl ihres Aufenthaltsortes und in der Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebietes den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.

§ 13

(1) Heimatlose Ausländer sind hinsichtlich des Rechts, sich in Vereinigungen für kulturelle, soziale, Wohlfahrts-, Selbsthilfe- und ähnliche Zwecke zusammenzuschließen, deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt. Diese Gleichstellung gilt nicht für die Bildung von Vereinigungen mit politischen Zwecken.

(2) Heimatlose Ausländer haben das Recht, sich in Gewerkschaften zusammenzuschließen oder ihre Aufnahme in deutsche Gewerkschaften zu beantragen.

§ 14

(1) Heimatlose Ausländer haben zu allen öffentlichen Volksschulen, mittleren und höheren Lehranstalten sowie wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen unter den gleichen Bedingungen Zugang wie deutsche Staatsangehörige. Sie werden nach Maßgabe des Landesrechts an Gebührenerlaß und an den Mitteln zur Förderung beteiligt.

(2) Heimatlose Ausländer können Staatsprüfungen unter den gleichen Bedingungen ablegen wie deutsche Staatsangehörige.

(3) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen für heimatlose Ausländer wird nach Maßgabe des Artikels 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes gewährleistet.

§ 15

(1) Ausländische Prüfungen heimatloser Ausländer werden im Bundesgebiet anerkannt, wenn sie den entsprechenden inländischen Prüfungen gleichzuachten sind.

(2) Die Entscheidung darüber, welche ausländischen Prüfungen den inländischen Prüfungen gleichzuachten sind, wird von den Obersten Landesbehörden getroffen.

§ 16

Heimatlose Ausländer, die Prüfungen gemäß § 14 abgelegt haben oder deren ausländische Prüfungen gemäß § 15 anerkannt werden, sind zur Ausübung eines freien Berufes im Bundesgebiet unter den gleichen Bedingungen zuzulassen wie deutsche Staatsangehörige.

§ 17

(1) Heimatlose Ausländer sind in der Ausübung nichtselbständiger Arbeit deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.

(2) Hinsichtlich des Rechts, sich in der Landwirtschaft, Industrie, im Handwerk und im Handel selbständig zu betätigen, sowie Handels- und Industrieunternehmungen, auch in der Form von Gesellschaften, zu gründen, sind heimatlose Ausländer den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt. Das gilt nicht für das Wandergewerbe und den Straßenhandel. Für die Ausübung dieser Gewerbe verbleibt es für heimatlose Ausländer bei der in § 56 d und § 42 b Abs. 4 der Gewerbeordnung für Ausländer getroffenen Regelung.

§ 18

Heimatlose Ausländer sind in der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.

§ 19

Heimatlose Ausländer erhalten in der öffentlichen Fürsorge Leistungen in gleicher Höhe wie deutsche Staatsangehörige.

§ 20

Die Erhebung von Steuern, Abgaben und Gebühren richtet sich für heimatlose Ausländer nach den für deutsche Staatsangehörige geltenden Vorschriften.

Kapitel IV**Verwaltungsmaßnahmen**

§ 21

Für heimatlose Ausländer gelten die allgemeinen Vorschriften über die Einbürgerung. Bei der Prüfung der Einbürgerungsanträge soll das besondere Schicksal der heimatlosen Ausländer berücksichtigt werden. Bei der Festsetzung der Gebühr für die Einbürgerung soll auf die wirtschaftliche Lage des Antragstellers Rücksicht genommen werden.

§ 22

Einem heimatlosen Ausländer darf die Rückkehr in seine Heimat oder die Auswanderung nicht versagt werden.

§ 23

(1) Heimatlose Ausländer dürfen nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden. Gegen einen Ausweisungsbefehl steht dem Betroffenen der Rechtsweg offen. Wird der Rechtsweg beschritten, so ist der Vollzug der Ausweisung bis zur Rechtskraft der Entscheidung auszusetzen.

(2) Bei der Ausweisung ist dem Betroffenen eine angemessene Frist zu gewähren, in welcher er um Aufnahme in einen anderen Staat nachsuchen kann.

(3) Ein heimatloser Ausländer darf weder an einen Staat ausgeliefert noch in einen Staat ausgewiesen, abgeschoben oder zurückgesandt werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, seiner Abstammung, seiner Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen bedroht ist.

(4) Die Anwendung des Gesetzes Nr. 10 der Alliierten Hohen Kommission vom 27. Oktober 1949 über die Ausweisung unerwünschter Personen wird hierdurch nicht berührt.

Kapitel V

Rechtsschutz

§ 24

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen,

- a) um heimatlosen Ausländern den Schutz und Beistand zu gewähren, der fremden Staatsangehörigen sonst durch die Auslandsvertretungen ihrer Heimatstaaten geleistet wird und
- b) um die Ausstellung von Urkunden zu regeln, die fremden Staatsangehörigen sonst von ihren Heimatbehörden erteilt werden.

(2) Die so ausgestellten Urkunden haben die gleiche Gültigkeit, wie sie entsprechenden, den fremden Staatsangehörigen von ihren Heimatbehörden erteilten Urkunden zukommt.

(3) Für die Ausstellung solcher Urkunden dürfen, vorbehaltlich einer günstigeren Behandlung für minderbemittelte heimatlose Ausländer, keine höheren Gebühren erhoben werden als von deutschen Staatsangehörigen.

Kapitel VI

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 25

Die aus der Durchführung dieses Gesetzes erwachsenden Kosten trägt der Bund nach Maßgabe eines Gesetzes gemäß Artikel 120 des Grundgesetzes.

§ 26

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Personen, die in Umsiedlung begriffen sind und von der Internationalen Flüchtlings-Organisation (IRO) Fürsorge und Unterhalt erhalten.

§ 27

Die Anwendung dieses Gesetzes auf heimatlose Ausländer, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Berlin (West) haben oder hatten, ist davon abhängig, daß Berlin (West) eine gleichartige gesetzliche Regelung trifft und die Verpflichtungen übernimmt, die nach diesem Gesetz den Ländern obliegen.

§ 28

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. April 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Vertriebene
Dr. Lukaschek

Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz).

Vom 25. April 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen für Vieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse

Im Sinne dieses Gesetzes sind

Vieh: Rinder, Kälber, Schweine und Schafe,

Fleisch: Teile dieser Tiere, sofern sie sich zum Genuß für Menschen eignen,

Fleischerzeugnisse: Fleisch in be- oder verarbeitetem Zustande (einschließlich Konserven) — auch unter Zusatz anderer Lebensmittel — sowie Schlachtfette.

§ 2

Versorgungsplan

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) stellt im Benehmen mit den Obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Oberste Landesbehörden) für jedes Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni) im Rahmen eines Versorgungsplanes fest, welche Mengen Vieh und Fleisch aus der inländischen Erzeugung zur Verfügung stehen und aus der Einfuhr zur Deckung des Bedarfs notwendig sind.

§ 3

Großmärkte, Schlachtviehmärkte

(1) Schlachtviehgroßmärkte (Großmärkte) im Sinne dieses Gesetzes sind Märkte, die regelmäßig mit Schlachtvieh zur Versorgung von Großverbrauchsplätzen beschickt werden oder die eine besondere Bedeutung für den Absatz von Schlachtvieh haben.

(2) Schlachtviehmärkte im Sinne dieses Gesetzes sind Märkte, die regelmäßig mit Schlachtvieh zur Versorgung von Verbrauchsplätzen mittlerer Bedeutung beschickt werden oder die zur Erleichterung des Absatzes von Schlachtvieh eingerichtet sind.

§ 4

Bekanntgabe der Groß- und Schlachtviehmärkte

(1) Der Bundesminister bestimmt im Einvernehmen mit den Obersten Landesbehörden, welche Schlachtviehmärkte als Großmärkte im Sinne dieses Gesetzes gelten und gibt diese im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die Obersten Landesbehörden bestimmen, an welchen Orten Schlachtviehmärkte errichtet werden und geben diese im Bundesanzeiger bekannt.

§ 5

Nutz- und Zuchtviehmärkte

Die Obersten Landesbehörden können Vorschriften über die Anerkennung von Nutz- und

Zuchtviehmärkten und über den Verkehr auf solchen Märkten erlassen. Zuchtviehversteigerungen, Zuchtviehmärkte und Zuchtviehausstellungen staatlich anerkannter Züchtervereinigungen werden hiervon nicht berührt.

Zweiter Teil

Bestimmungen über Groß- und Schlachtviehmärkte

§ 6

Markttage, Marktzeiten

Schlachtvieh darf auf Großmärkten und Schlachtviehmärkten nur an den festgesetzten Markttagen und zu den festgesetzten Marktzeiten gehandelt werden. Die Obersten Landesbehörden setzen nach Anhörung der Gemeindeverwaltung des Markortes die Markttage fest. Die Gemeindeverwaltung des Markortes bestimmt im Einvernehmen mit der Obersten Landesbehörde die Marktzeiten und Auftriebsschlußzeiten für die einzelnen Markttage.

§ 7

Marktgebiet

(1) Marktgebiet ist der Bezirk der Gemeinde, in der der Großmarkt oder Schlachtviehmarkt liegt. Die Obersten Landesbehörden können Teile der Gemeinde vom Marktgebiet ausnehmen oder angrenzende Gemeindegebiete oder Teile davon als zum Marktgebiet gehörig erklären.

(2) Schlachtvieh darf innerhalb eines Marktgebietes nur auf dem Großmarkt oder Schlachtviehmarkt gehandelt werden. Landwirtschaftliche Betriebe, die im Marktgebiet liegen, können eigenes Schlachtvieh auch aus dem Marktgebiet hinaus verkaufen.

§ 8

Lebendgewichtshandel, amtliche Verwiegung

(1) Schlachtvieh darf auf Großmärkten und Schlachtviehmärkten nur nach Lebendgewicht gehandelt werden.

(2) Das Lebendgewicht ist unmittelbar nach dem Verkauf auf den amtlichen Waagen festzustellen.

§ 9

Agenturen, Verbot der Eigengeschäfte für Agenturen

(1) Die Obersten Landesbehörden können anordnen, daß auf Großmärkten und Schlachtviehmärkten Schlachtvieh nur durch Agenturen (Agenten und landwirtschaftliche Viehverkaufsstellen der Viehverwertungsgenossenschaften) verkauft werden darf und Vorschriften über die Sicherheitsleistung der Agenturen erlassen.

(2) Agenturen für Schlachtvieh dürfen auf Großmärkten und Schlachtviehmärkten, auf denen sie tätig sind, weder Verkäufe noch Käufe auf eigene Rechnung abschließen.

§ 10

**Marktschlußschein,
Verkaufsabrechnung auf Großmärkten**

(1) Die Verkäufer von Schlachtvieh und die Agenturen haben auf den Großmärkten über jeden Verkauf einen Marktschlußschein auszustellen. Der Marktschlußschein muß Angaben über Verkäufer und Käufer, Art, Gattung, Gewicht und Preis je 50 kg Lebendgewicht des Schlachttieres enthalten. Die Obersten Landesbehörden können nach Anhörung der Gemeindeverwaltung des Markortes weitere Vorschriften über die Ausstellung, Form und den Inhalt des Marktschlußscheines sowie über die Anzahl der Ausfertigungen und deren Verbleib erlassen.

(2) Die Agenturen auf Großmärkten haben dem Verkäufer eine Verkaufsabrechnung auszustellen. Die Obersten Landesbehörden können Vorschriften über den Inhalt der Verkaufsabrechnungen erlassen.

§ 11

**Verbot des Scheinauftriebes,
Vorzeichnens und Zurückstellens auf Großmärkten**

(1) Auf Großmärkten darf Vieh nur zum Zwecke des Verkaufs aufgetrieben werden.

(2) Die auf Großmärkten zum Verkauf gestellten Schlachttiere dürfen, solange sie nicht verkauft sind und für sie kein Marktschlußschein (§ 10 Abs. 1) ausgestellt ist, nicht mit besonderen Käuferzeichen versehen oder für bestimmte Käufer von den übrigen zum Verkauf gestellten Tieren abgetrennt werden.

§ 12

Zahlungsbedingungen auf Großmärkten

(1) Die Käufer von Schlachtvieh auf Großmärkten haben den Kaufpreis grundsätzlich an dem Tage, an dem sie das Vieh gekauft haben, zu bezahlen.

(2) Die Agenturen auf Großmärkten sind verpflichtet, den erzielten Erlös abzüglich der Provision und der zulässigen Abzüge spätestens drei Tage nach dem Verkauf an den Verkäufer abzuführen.

§ 13

**Amtliche Notierung
von Schlachtviehpreisen auf Großmärkten**

(1) Auf Großmärkten sind die beim Verkauf von Schlachtvieh erzielten Preise nach Handelsklassen zu notieren. Diese Notierung erfolgt anhand der Marktschlußscheine des Gesamtauftriebes durch eine Notierungskommission, deren Zusammensetzung und Leitung die Obersten Landesbehörden regeln.

(2) Das Ergebnis ist als „Amtliche Preisnotierung des Schlachtviehgroßmarktes ...“ festzuhalten und umgehend zu veröffentlichen.

(3) Der Bundesminister trifft im Einvernehmen mit den Obersten Landesbehörden nähere Bestimmungen über die Handelsklassen für Schlachtvieh und über das Verfahren der Einreihung in die Handelsklassen und der Notierung der Preise für Schlachtvieh.

§ 14

Fleischmärkte

Die Obersten Landesbehörden können in Gemeinden mit Großmärkten nach Anhörung der Gemeindeverwaltung des Markortes den Großhandel mit Fleisch auf besonderen Fleischmärkten regeln.

§ 15

**Ausdehnung von Vorschriften
auf Schlachtviehmärkte**

Die Obersten Landesbehörden können anordnen, daß die Vorschriften über Marktschlußscheine, Verkaufsabrechnungen (§ 10), Verbot des Scheinauftriebs, Vorzeichnens und Zurückstellens (§ 11), Zahlungsbedingungen (§ 12) und amtliche Notierung (§ 13) auf Schlachtviehmärkte Anwendung finden.

Dritter Teil**Einfuhr- und Vorratsstelle
für Schlachtvieh, Fleisch und
Fleischerzeugnisse**

§ 16

Errichtung und Organe

(1) Es wird eine Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse (Einfuhr- und Vorratsstelle) als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Die Organe der Einfuhr- und Vorratsstelle sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

(3) Der Vorstand vertritt die Einfuhr- und Vorratsstelle gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. zwei Vertretern des Bundesministers als Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden,
2. je einem Vertreter des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft,
3. vier Vertretern der Obersten Landesbehörden, die der Bundesrat bestimmt,
4. folgenden Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise:

vier Vertretern der Landwirtschaft,
einem Vertreter des Importhandels,
einem Vertreter des Viehhandels,
einem Vertreter der Viehverwertungsgenossenschaften,
drei Vertretern der fleischbe- und verarbeitenden Betriebe,
einem Vertreter des Einzelhandels,
einem Vertreter der Verbrauchergenossenschaften,
vier Vertretern der Verbraucher.

Dem Verwaltungsrat steht die Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen zu, die zum Aufgabengebiet der Einfuhr- und Vorratsstelle gehören. Er hat die gefaßten Beschlüsse dem Bundesminister zur Genehmigung vorzulegen. Er beaufsichtigt den Vor-

stand. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Tätigkeit der Einfuhr- und Vorratsstelle periodisch zu überwachen; er kann sich dabei einer Treuhandsstelle bedienen.

(5) Die Einfuhr- und Vorratsstelle untersteht dem Bundesminister. Dieser kann ihr Weisungen erteilen.

(6) Der Bundesminister regelt den Aufbau der Einfuhr- und Vorratsstelle sowie die Bildung und Zuständigkeit ihrer Organe im einzelnen.

§ 17

Aufgaben der Einfuhr- und Vorratsstelle

(1) Wer aus dem Ausland Schlachtvieh, Fleisch oder Fleischerzeugnisse einführt oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbringt (Einführer), hat es spätestens bei der Zoll- oder Grenzaufbereitung der Einfuhr- und Vorratsstelle zum Kauf anzubieten.

(2) Einführer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über das Schlachtvieh, das Fleisch und die Fleischerzeugnisse nach ihrer Verbringung in das Bundesgebiet im eigenen oder fremden Namen und für eigene oder fremde Rechnung zu verfügen berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Bundesgebiet, so tritt an seine Stelle der Empfänger im Bundesgebiet.

(3) Die Einfuhr- und Vorratsstelle ist zur Übernahme des ihr angebotenen Schlachtviehs, Fleisches und der ihr angebotenen Fleischerzeugnisse berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Macht sie von dem Übernahmerecht keinen Gebrauch, so dürfen Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse im Bundesgebiet weder in den Verkehr gebracht noch verarbeitet oder sonst verwertet werden. Die Einfuhr- und Vorratsstelle kann den Einführer bei der Übernahme verpflichten, Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse gleichzeitig zu dem Marktpreis, der vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft festgestellt wird, zurückzukaufen. Die Übernahme und die Abgabe durch die Einfuhr- und Vorratsstelle sind von der Umsatzsteuer befreit.

(4) Die Einfuhr- und Vorratsstelle kann bei der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 und 3 Auflagen erteilen; sie kann dabei insbesondere Bestimmungen über den Zeitpunkt der Weiterlieferung, über die gebietliche Verteilung und über den Verwendungszweck treffen.

(5) Der Bundesminister kann die Einfuhr- und Vorratsstelle beauftragen, je nach Marktlage unter Verwendung der im Haushalt bereitgestellten Mittel eine Vorratshaltung in Fleisch und Fleischerzeugnissen durchzuführen. Wird ein solcher Auftrag erteilt, so kann sie Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse erwerben und diejenigen Mengen an Fleisch und Fleischerzeugnissen einlagern, die erforderlich sind, um eine gleichmäßige Versorgung zu gewährleisten und Marktschwankungen nach Möglichkeit auszugleichen.

(6) Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse dürfen nur mit Zustimmung der Einfuhr- und Vorratsstelle nach Genehmigung durch den Bundesminister ausgeführt oder in sonstige Gebiete außerhalb des Bundesgebietes verbracht werden. Die Zu-

stimmung kann auch allgemein oder befristet erteilt werden.

(7) Bei der Durchführung ihrer kaufmännischen und technischen Aufgaben soll sich die Einfuhr- und Vorratsstelle der Einrichtungen der Wirtschaft bedienen.

§ 18

Zoll- und Grenzaufbereitung

(1) Die Zollstellen fertigen Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse nur ab, wenn der Einführer einen Übernahmevertrag der Einfuhr- und Vorratsstelle oder ihre Zustimmungserklärung vorlegt, daß er das Schlachtvieh, Fleisch und die Fleischerzeugnisse selbst in den Verkehr bringen, verarbeiten oder sonst verwerten darf.

(2) Sie haben die Einfuhr von Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnissen nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen unter Angabe des Namens des Einführers und der Art, der Menge und der Herkunft des Schlachtviehs, Fleisches oder der Fleischerzeugnisse der Einfuhr- und Vorratsstelle unmittelbar anzuzeigen.

Vierter Teil

Besondere Bestimmungen

§ 19

Marktverbände in den Ländern und an den Märkten

(1) Marktverbände, die sich in den Ländern aus den berufsständischen Organisationen der Vieh- und Fleischwirtschaft gebildet haben und zu deren satzungsmäßigen Aufgaben

1. eine Marktbeobachtung und Marktberichtserstattung und
2. die Förderung des Ausgleichs des Viehangebotes und des Fleischbedarfs durch Unterrichtung der berufsständischen Organisationen gehören,

können von den Obersten Landesbehörden anerkannt werden. Sie sollen, wenn sie anerkannt sind, zur technischen Durchführung der Einreihung des Schlachtviehs in Handelsklassen und der Preisnotierung sowie deren Auswertung herangezogen werden. Die Obersten Landesbehörden können die Marktverbände bei der technischen Durchführung weiterer Aufgaben nicht hoheitlicher Art beteiligen.

(2) Marktverbände, die sich für einzelne Großmärkte und Schlachtviehmärkte gebildet haben, sollen gehört werden vor der

1. Festsetzung von Markttagen und Marktzeiten (§ 6),
2. Einführung des ausschließlichen Verkaufs von Schlachtvieh durch Agenturen (§ 9 Abs. 1),
3. Ausdehnung der in § 15 genannten Maßnahmen auf Schlachtviehmärkte.

(3) Eine Anerkennung als Marktverband und die Heranziehung und Beteiligung gemäß Absatz 1 und 2 können nur erfolgen, wenn der Marktverband

folgende Voraussetzungen erfüllt und sich hinsichtlich der von ihm durchzuführenden Aufgaben der Aufsicht der Obersten Landesbehörden unterstellt.

1. Es müssen in ihnen die berufsständischen Organisationen der Landwirtschaft, des Viehhandels, der Viehverwertungsgenossenschaften, der Großschlächter, des Fleischerhandwerks und der Fleischwarenindustrie vertreten sein, sofern sie die Beteiligung wünschen;
2. den Verbrauchern muß in der Satzung eine angemessene Vertretung in den Organen des Marktverbandes gesichert sein;
3. der Beitritt anderer berufsständischer Organisationen der Vieh- und Fleischwirtschaft darf in der Satzung nicht ausgeschlossen sein;
4. den Marktverbänden dürfen hoheitliche Aufgaben nicht übertragen werden;
5. die Marktverbände unterstehen, soweit sie zur Mitwirkung nach Absatz 1 und 2 herangezogen werden, der Aufsicht der Obersten Landesbehörde. Diese hat darüber zu wachen, daß die Marktverbände ihre Aufgaben entsprechend den Gesetzen und der Satzung erfüllen.

§ 20

Marktverband für das Bundesgebiet

(1) Der Bundesminister soll einen Marktverband, der sich für das Bundesgebiet mit dem Zweck gebildet hat, die durch Marktverbände (§ 19) geleisteten Arbeiten zusammenzufassen und auszuwerten, anerkennen, zu allen grundsätzlichen Fragen der Vieh- und Fleischwirtschaft hören und sich seiner Mitarbeit bedienen, sofern er die Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 erfüllt.

(2) Dem Marktverband dürfen hoheitliche Aufgaben nicht übertragen werden.

§ 21

Gebühren

(1) Die Einfuhr- und Vorratsstelle darf zur Deckung der Verwaltungskosten von den Einführern Gebühren bis zur Höhe von 0,40 DM je 100 kg derjenigen Ware erheben, die der Anbieterspflicht (§ 17 Abs. 1) nach diesem Gesetz unterliegt. Die Verwaltungskosten sind in einem Wirtschaftsplan und in einem Stellenplan zu veranschlagen.

(2) Der Bundesminister erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen eine Gebührenordnung für die Einfuhr- und Vorratsstelle.

(3) Die Beitreibung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen.

(4) Über die Verwendung von Überschüssen aus den Gebühren entscheidet die Bundesregierung. Für sonstige Überschüsse der Einfuhr- und Vorratsstelle gilt Satz 1 entsprechend.

§ 22

Meldepflicht

(1) Viehhandelsbetriebe (einschließlich Genossenschaften) und fleischbe- und verarbeitende Betriebe

sind verpflichtet, den Versand von Vieh, Fleisch und Fleischerzeugnissen über die Grenzen eines Landes hinaus der für ihren Betriebssitz zuständigen Obersten Landesbehörde nachträglich zu melden. Den Obersten Landesbehörden obliegt die Durchführung und Überwachung der Meldungen nach den vom Bundesminister aufgestellten Richtlinien.

(2) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Viehhandelsbetriebe, fleischbe- und verarbeitende Betriebe und Betriebe, die mit Fleisch und Fleischerzeugnissen handeln oder Fleisch und Fleischerzeugnisse lagern, den Erwerb, den Absatz und die Verwertung von Vieh, Fleisch und Fleischerzeugnissen sowie ihre Vorräte zu melden haben. Die weiteren für den Vollzug erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesminister.

§ 23

Auskunftspflicht

(1) Der Bundesminister und die Obersten Landesbehörden sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723).

(2) Der Bundesminister und die Obersten Landesbehörden können bestimmen, daß auch andere Stellen, die von ihnen mit der Durchführung dieses Gesetzes und der dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen beauftragt werden, auskunftsberechtigt im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht sind. Dies gilt nicht für Marktverbände (§§ 19, 20).

(3) Für das Auskunftsverlangen und die Auskunftspflicht gelten die Bestimmungen der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 und des § 6.

§ 24

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Organe der Einfuhr- und Vorratsstelle (§ 16) und die Mitglieder eines Marktverbandes (§§ 19 und 20) sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten verpflichtet, über Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes oder der darauf beruhenden Bestimmungen zu ihrer Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu beachten und sich der Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Soweit sie nicht Beamte sind, sind sie auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) zu verpflichten.

§ 25

Befugnisse der Länder

Der Bundesminister kann die ihm in diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Obersten Landesbehörden übertragen.

Fünfter Teil**Straf- und Schlußbestimmungen****§ 26****Strafbestimmungen****(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig**

1. Schlachtvieh den Vorschriften des § 7 Abs. 2 Satz 1 zuwider unberechtigt handelt oder den Bestimmungen der §§ 8 oder 11 zuwiderhandelt,
2. als Agent den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 zuwider Schlachtvieh für eigene Rechnung kauft oder verkauft,
3. Marktschlußscheine oder Verkaufsabrechnungen nicht oder nicht ordnungsmäßig ausstellt (§ 10),
4. die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 2 oder die Meldepflicht des § 22 verletzt oder einer Auflage nach § 17 Abs. 4 zuwiderhandelt,
5. Schlachtvieh, Fleisch oder Fleischerzeugnisse ohne Zustimmung der Einfuhr- und Vorratsstelle ins Ausland ausführt oder in sonstige Gebiete außerhalb des Bundesgebietes verbringt (§ 17 Abs. 6),
6. eine Auskunft, zu der er nach § 23 Abs. 3 dieses Gesetzes und nach den §§ 1 bis 3 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unvollständige Angaben macht,
7. entgegen dem § 23 Abs. 3 dieses Gesetzes und § 4 Abs. 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 die Einsicht in Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher oder Unterlagen für die Bemessung von Preisen oder Vergütungen nicht gewährt oder die Besichtigung oder Untersuchung von Betriebseinrichtungen oder -räumen nicht gestattet,
8. Bestimmungen oder Einzelverfügungen zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind, sofern sie ausdrücklich auf die Strafbestimmungen dieses Gesetzes verweisen,

begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des Zweiten Abschnittes des Ersten Buches (§§ 6 bis 21) des Wirtschaftsstrafgesetzes.

(2) Der Bundesminister bestimmt die Verwaltungsbehörde im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen

- a) nach Absatz 1 Ziffern 4 und 5,
- b) nach Absatz 1 Ziffern 6 und 7, soweit sie sich gegen ein vom Bundesminister oder der Einfuhr- und Vorratsstelle auf Grund der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 gestelltes Verlangen richtet,
- c) gegen Bestimmungen und schriftliche Einzelverfügungen, die vom Bundesminister oder

der Einfuhr- und Vorratsstelle auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden.

Insoweit nimmt der Bundesminister die Befugnisse des § 94 des Wirtschaftsstrafgesetzes wahr. Im übrigen verbleibt es bei der Regelung der §§ 94 und 99 des Wirtschaftsstrafgesetzes.

§ 27**Rechtsverordnungen**

Rechtsverordnungen, die auf Grund der §§ 16 Abs. 6, 21 Abs. 2 oder 22 Abs. 2 erlassen werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 80 des Grundgesetzes nicht.

§ 28**Schlußbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft, insbesondere:

1. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1714),
2. die Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 301),
3. die §§ 6 bis 8, 10 und 11 der Verordnung über die Fütterung von Schlachtvieh auf Schlachtviehmärkten und Schlachthöfen und die Feststellung einer Überfütterung von Schlachtvieh vom 21. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 947),
4. die Verordnung über die Beförderung von Vieh vom 7. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 621),
5. die Verordnung über den Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh vom 22. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1353),
6. die Verordnung über die Preisfeststellung und die Einreihung von Schlachtvieh in Schlachtwertklassen vom 2. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 586),
7. die Anordnung über die Schließung von Betrieben der Vieh- und Fleischwirtschaft vom 27. März 1943 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 80 vom 6. April 1943),
8. die Verordnung über den Handel mit Vieh vom 25. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 28),
9. sämtliche Anordnungen der früheren Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft,
10. sämtliche Verordnungen, Anordnungen und Erlasse des früheren Reichsbauernführers, soweit sie sich auf die Vieh- und Fleischwirtschaft beziehen.

(3) Verweisungen auf Vorschriften, die nach Absatz 2 außer Kraft getreten sind, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen.

(4) Der Bundesminister trifft diejenigen Maßnahmen, die infolge des Außerkraftsetzens der in Absatz 2 aufgeführten Bestimmungen erforderlich werden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. April 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Dr. Niklas

Verordnung über die Zollbehandlung von Geschenksendungen und Liebesgabensendungen aus dem Ausland.

Vom 25. Januar 1951.

Auf Grund des Artikels I Absatz 1 Buchstabe d und des Artikels II der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 53 der Militärregierung (Neufassung) Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs (Bundesanzeiger 1949 Nr. 2 S. 2), des § 69 Absatz 1 Ziffer 31 in Verbindung mit § 101 Absatz 3 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) und des Artikels 129 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung:

Erster Abschnitt

Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Geschenksendungen im Sinne dieser Verordnung sind Warensendungen, die unentgeltlich, das heißt ohne jede Gegenleistung in Geld, Waren oder Dienstleistungen von dauernd im Ausland wohnenden Einzelpersonen, ausländischen Vereinen, Organisationen oder dergleichen unmittelbar an bestimmte im Inland wohnende Empfänger im Post- oder Frachtverkehr in das Bundesgebiet eingehen oder durch zum Liebesgabenverkehr zugelassene Wohlfahrtsorganisationen an von ausländischen Spendern bestimmte Empfänger im Bundesgebiet ausgehändigt werden.

(2) Liebesgabensendungen im Sinne dieser Verordnung sind Warensendungen, die als mildtätige Gaben des Auslandes von Einzelpersonen, Wohlfahrtsverbänden, karitativen Einrichtungen, Gemeinden oder Gemeindeverbänden, Vereinen, Gewerkschaften, staatlichen oder landmannschaftlichen Organisationen oder dergleichen an durch

den Bundesminister der Finanzen zum Liebesgabenverkehr zugelassene, im Inland tätige, durch den Bundesminister des Innern anerkannte Wohlfahrtsverbände oder karitative Anstalten sowie an Organe der öffentlichen Verwaltung zur unentgeltlichen Verteilung oder Weiterleitung an im Inland wohnende unbemittelte und bedürftige Empfänger in das Bundesgebiet eingehen.

(3) Spenden im Sinne dieser Verordnung sind Warensendungen, die unentgeltlich aus dem Ausland eingehen, aber nicht Sendungen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Art sind oder nicht den Bedingungen der §§ 3, 7 und 8 entsprechen.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für Geschenksendungen und Liebesgabensendungen

§ 2

Geschenksendungen und Liebesgabensendungen (§ 1 Abs. 1 und 2) bedürfen keiner Einfuhrbewilligung.

§ 3

(1) Geschenksendungen und Liebesgabensendungen werden unter den in dieser Verordnung festgesetzten Voraussetzungen und Bedingungen von den Eingangsabgaben (Zoll, Umsatzausgleichsteuer, Verbrauchsteuer) befreit, soweit sie Lebensmittel, Kleidung, Wäsche, Stoffe, Schuhwerk, notwendige Haushalts- und sonstige Gebrauchsgüter, Medikamente (außer narkotischen), Bücher oder Material

für Kultur- und Bildungszwecke von geringerem Wert enthalten und für den Empfänger selbst oder die zu seinem Haushalt gehörenden Personen bestimmt sind und von ihnen verbraucht oder verwendet werden.

(2) Unter Lebensmitteln sind alle Nahrungs- und Genußmittel des täglichen Bedarfs zu verstehen, soweit sie nicht in den folgenden Bestimmungen ausdrücklich vom Geschenk- und Liebesgabenverkehr ausgenommen sind.

§ 4

(1) Die Untersuchung von Fleisch in luftdicht-verschlossenen Büchsen und ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleisch, die in Sendungen der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Art eingehen, ist entsprechend der Verordnung des Reichsministers des Innern über vorübergehende Einfuhrerleichterungen für Fleisch und Fleischwaren vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1617, Reichszollblatt S. 781) auf die Feststellung einer äußeren guten Beschaffenheit zu beschränken.

(2) Zubereitetes Schweinefleisch in Sendungen der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Art, dessen Gesamtgewicht 5 kg nicht übersteigt, unterliegt nur der Untersuchung auf Trichinen (§ 7 Ziffer 1 b Ausführungsbestimmungen D über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches vom 1. November 1940 — Reichsministerialbl. 1940 S. 289 und 492 und 1941 S. 9 —).

§ 5

Sendungen mit Obst (einschließlich frischer Kirschen), die als Geschenksendungen und Liebesgabensendungen eingehen und im Einzelfall nicht mehr als 15 kg Obst enthalten, dürfen ohne Vorlage eines Ursprungs- und Gesundheitszeugnisses und ohne pflanzenpolizeiliche Untersuchung eingeführt werden.

§ 6

In Geschenk- und Liebesgabensendungen dürfen nicht eingeführt werden:

1. Tabak, Tabakerzeugnisse und Zigarettenpapier;
 2. Süßstoff;
 3. Rauschgifte und schädliche Drogen;
 4. alle nach Teil I der Anleitung für die Zollabfertigung einfuhrverbotenen Waren;
- zu 1 bis 4: Werden solche Waren in Geschenk- und Liebesgabensendungen bei der Zollbeschau vorgefunden, so unterliegen sie der Einziehung.
5. deutsche und ausländische Zahlungsmittel sowie sonstige Vermögenswerte (z. B. Wechsel, Wertpapiere und sonstige Urkunden über Vermögenswerte). Werden solche Zahlungsmittel oder Vermögenswerte in Geschenk- und Liebesgabensendungen eingeführt, so gilt für sie Gesetz Nr. 53 der Militärregierung (Neufassung) über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

6. Zündwaren. Werden sie in Postsendungen eingeführt, so sind sie ohne Kennzeichnung dem Verzollungspostamt zur Verwendung zu dienstlichen Zwecken ohne Abgabenerhebung gegen Quittung auszuhändigen. Bei Einfuhr von Zündwaren im Frachtverkehr sind kleine Mengen vom Zollamt zur dienstlichen Verwendung zu übernehmen; größere Mengen sind der zuständigen Zündwarenmonopols-gesellschaft anzubieten; bei Übernahme sind die Eingangsabgaben zu erheben.

§ 7

Ferner dürfen in Geschenk- und Liebesgabensendungen nicht eingeführt werden:

1. Kaffee; ausgenommen hiervon ist:

- a) in Geschenksendungen beige packter Kaffee (roh und geröstet) bis zu einer monatlichen Höchstmenge von 0,5 kg (Eigengewicht) je Empfänger;
- b) in Liebesgabensendungen als Beipackung in im Ausland abgepackten Standardpaketen eingehender Kaffee (roh und geröstet) bis zu einer Höchstmenge von 0,5 kg (Eigengewicht) je Paket;

zu a und b: In Standardpaketen bis zu der zulässigen einfuhrfreien Höchstmenge beige packter Kaffee (roh und geröstet) muß in verlöteten oder sonst fest verschlossenen Behältnissen verpackt sein, die in fest verbundener Form (eingepreßt oder aufgedruckt) in deutscher und englischer Sprache die Aufschrift tragen:

„Abgabefreie Geschenkpackung, nicht zum Verkauf zugelassen, sondern nur zum eigenen Verbrauch bestimmt. Jede entgeltliche Weitergabe ist strafbar.“

2. Tee;
3. Spirituosen, Weine und Schaumweine;
4. Hummer, Kaviar, Austern und Langusten;
5. Edelmetalle und deren Legierungen sowie Gegenstände hieraus, wenn der Feininhalt über zwanzig Gramm Platin oder über dreißig Gramm Feingold oder der gestempelte Feingehalt über achthundertfünfunddreißig Tausendstel Silber beträgt; ausgenommen sind Gegenstände, die für medizinische Zwecke bestimmt sind;
6. Edelsteine und Perlen;
7. nicht gebrauchte Bekleidungsstücke aus oder in Verbindung mit Pelzwerk, wenn ihr Wert achthundert Deutsche Mark übersteigt;
8. Teppiche und Fußbodenbelag, wenn ihr Wert achtzig Deutsche Mark für den Quadratmeter übersteigt;
9. nicht gebrauchte Lederwaren aus Leder von Reptilien und nicht gebrauchte Schuhe aus Leder von Reptilien;
10. Radiogeräte;
11. Fotoapparate;

12. Parfüme und kosmetische Mittel, wenn der Wert eine Deutsche Mark für den Kubikzentimeter übersteigt;

13. nicht genannte Gegenstände, die im Bundesgebiet einer Besteuerung besonderen Aufwandes unterliegen.

zu 1 bis 13: Werden solche Waren in Geschenk- und Liebesgabensendungen entgegen dieser Bestimmung eingeführt oder übersteigt bei einer Sendung das Gewicht des beige packten Kaffees die für Kaffee zugelassene monatliche Freigrenze, so sind die Eingangsabgaben zu erheben.

§ 8

In Geschenk- und Liebesgabensendungen eingehende Waren werden nur unter folgenden Voraussetzungen von den Abgaben befreit:

1. Die Waren müssen nach Art und Menge dem angemessenen Bedarf des Endempfängers und seiner Haushaltsangehörigen entsprechen;
2. bei folgenden Waren dürfen die Mengen je Endempfänger im Monat folgende Höchstmengen nicht überschreiten:

- a) bei Lebensmitteln 15 kg (Reingewicht);
- b) bei Kaffee, roh und geröstet, soweit die Einfuhr gemäß § 7 Buchstabe a zugelassen ist 0,5 kg (Eigengewicht);
- c) bei Kakaopulver 1 kg (Reingewicht);
- d) bei Schokolade 1 kg (Reingewicht);

zu b bis d: Diese Mengen sind in die unter a festgesetzte Höchstgewichtsbegrenzung einzurechnen.

Pakete, die ausschließlich Waren mit Höchstmengenbeschränkung enthalten, sind nicht zulässig. Die gesamten Mengen solcher Waren dürfen wertmäßig nicht mehr als zwei Drittel des ganzen Paketinhalts betragen, wobei die Auslandspreise zugrunde zu legen sind.

§ 9

(1) Geschenksendungen und Liebesgabensendungen bleiben nach den Bestimmungen dieser Verordnung unter der Bedingung, daß sie bestimmungsgemäß verteilt und verwendet und die Überwachungsbestimmungen eingehalten werden, von den Eingangsabgaben befreit.

(2) Die Abgabenschuld entsteht bedingt mit der Abfertigung zum Zollsicherungsverkehr. Sie geht bei Liebesgabensendungen mit der bestimmungsgemäßen Weitergabe an den nächsten Empfänger über. § 45 Abs. 5 des Zollgesetzes findet Anwendung. Die Abgabenschuld fällt weg, wenn die Waren bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Sie wird unbedingt, wenn die Waren bestimmungswidrig verwendet oder die Überwachungsbestimmungen nicht eingehalten werden.

(3) Wer solche Waren entgeltlich an andere abgibt oder erwirbt, haftet, auch wenn er nicht Abgabenschuldner ist, für die Eingangsabgaben (§ 112 der Abgabenordnung). Entgeltliche Abgabe ist auch die Abgabe im Tauschwege.

(4) Die gelegentliche unentgeltliche Weitergabe abgabefrei gelassener Waren an Verwandte, nahe Bekannte oder Hilfsbedürftige ist erlaubt.

§ 10

(1) Alle Geschenk- und Liebesgabensendungen sind zollamtlich zu stellen und von den Zollstellen zum Zollsicherungsverkehr abgabefrei abzufertigen.

(2) Der Zollsicherungsverkehr umfaßt die bestimmungsgemäße Verteilung und Verwendung. Die §§ 101 bis 110 der Zollvermerkordnung finden keine Anwendung. Die Überwachung beschränkt sich auf die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen.

Dritter Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Geschenksendungen nach § 1 Absatz 1

§ 11

(1) Alle nicht unmittelbar im Postverkehr eingehenden Geschenksendungen sind grundsätzlich im Zollanweisungsverfahren an die für den Endempfänger zuständige Zollstelle zu überweisen.

(2) Soweit solche Sendungen im Bundesgebiet zur Weiterbeförderung mit der Post aufgegeben werden, sind sie gemäß § 17 der Postzollordnung zu behandeln.

(3) Den zum Liebesgabenverkehr zugelassenen Wohlfahrtsorganisationen ist es jedoch gestattet, die durch sie eingeführten Geschenksendungen (Standardpakete) unmittelbar an die Endempfänger auszuhändigen. Sie sind in diesen Fällen für die Einhaltung der festgesetzten monatlichen abgabefreien Höchstmengen verantwortlich. Für die Weiterleitung von Sammelsendungen solcher Pakete an Verteilerstellen des einführenden Verbandes gilt § 18 entsprechend.

(4) Die Auslieferung von Geschenkpaketen gegen Gutscheine ist zoll zulässig.

§ 12

(1) Bei der Abfertigung zum Zollsicherungsverkehr sind zur Verhütung unerlaubter Einfuhren und im Interesse der Sicherung des Abgabenaufkommens die Sendungen in möglichst großem Umfang der inneren Zollschau zu unterziehen.

(2) Die Empfänger der Geschenksendungen sind auf die Bedingungen, unter denen ihnen die Abgabebefreiung zugestanden worden ist, durch mündliche Mitteilung an die Abholer und durch Anbringung von amtlichen Beklebezetteln (Anlage B) auf den Sendungen hinzuweisen. Außerdem sind die Bedingungen durch Aushang in den Abfertigungsräumen, durch die Presse oder in sonst geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 13

(1) Übersteigt bei Geschenksendungen der Inhalt einer Sendung im ganzen oder mit einer der in ihr enthaltenen Warengattung das festgesetzte Höchstgewicht oder den Bedarf des Empfängers und der zu seinem Haushalt gehörenden Personen in einem nicht als unerheblich anzuschenden Umfang oder ist nach der Häufigkeit der für den gleichen Empfänger eingehenden Sendungen anzunehmen, daß der Bedarf des Empfängers und seiner Haushaltsangehörigen überschritten wird, so ist die Abgabenerbefreiung insoweit abzulehnen und die Mehrmenge zu verzollen und gegebenenfalls zu versteuern. Eine Einfuhrbewilligung ist für diese Mehrmenge nicht erforderlich.

(2) Die Mehrmengen sind zoll- und umsatzausgleichsteuerfrei zu lassen, wenn sie vom Empfänger einer inländischen Wohlfahrtsorganisation zur Verfügung gestellt werden. Verbrauchsteuerpflichtige Waren unterliegen der Besteuerung.

(3) Lehnt der Empfänger die Zahlung der Abgaben ab, so ist ihm die Rücksendung auch nur des abgabenpflichtigen Teils der Sendung an den ausländischen Absender zu gestatten.

(4) Der Empfänger kann auf sein Eigentum an der abgabenpflichtigen Mehrmenge nach Maßgabe des § 73 des Zollgesetzes verzichten.

(5) Wird eine Rücksendung an den Absender nicht beantragt, ist eine Rücksendung nicht möglich oder macht der Empfänger von der Möglichkeit eines Verzichts keinen Gebrauch, so ist die abgabenpflichtige Mehrmenge zur Sicherung der Eingangsabgaben zu beschlagnahmen (§ 121 der Abgabenordnung). Dem Empfänger ist zu eröffnen, daß die beschlagnahmte Ware verwertet werden wird (§ 381 der Abgabenordnung), um die auf der Ware ruhende Abgabenschuld zu decken, und daß ein etwa erzielter Mehrerlös an ihn ausbezahlt werden wird.

(6) Wenn in einer an sich abgabenfrei zu belassenden Sendung Waren eingehen, die nicht unter die Abgabenerbefreiung fallen, so sind sie zu verzollen und gegebenenfalls zu versteuern, wenn sie als nur beige packt anzusehen sind und der Verdacht einer Umgehung eines Einfuhrverbotes nicht besteht. Eine Einfuhrbewilligung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Besteht der Verdacht der Umgehung eines Einfuhrverbotes, so unterliegen diese Waren der Beschlagnahme und gegebenenfalls der Einziehung.

§ 14

Um Mißbräuchen entgegenzutreten, können folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Es kann von dem Empfänger eine schriftliche Erklärung verlangt werden, daß der Inhalt der Sendung für seinen persönlichen Gebrauch oder Verbrauch oder den seiner Haushaltsangehörigen bestimmt ist und nicht verkauft werden wird; im Verdachtsfalle kann der Empfänger aufgefordert werden darzulegen, daß er den Inhalt der Sendung ohne Gegenleistung in Geld, Waren oder Dienstleistungen erhalten hat;
2. bei erwiesenen Unregelmäßigkeiten kann der Empfänger neben einer etwaigen Bestrafung

von der abgabenfreien Einfuhr von Geschenksendungen für begrenzte oder unbegrenzte Zeit ausgeschlossen werden.

§ 15

Geschenkpakete im Sinne dieser Verordnung dürfen nicht als Reisegepäck eingeführt werden. Jedoch dürfen Personen, die durch Wohlfahrtsorganisationen oder den öffentlichen Gesundheitsdienst vorübergehend zur Kur oder zu Erholungszwecken in das Ausland geschickt werden, Geschenke, die ihnen anlässlich dieses Aufenthaltes für ihren persönlichen Gebrauch oder Verbrauch oder zur Mitnahme an nahe Angehörige gemacht werden, unter den Bedingungen dieser Verordnung abgabenfrei einführen.

Vierter Abschnitt

Besondere Bestimmungen
für Liebesgabensendungen
nach § 1 Absatz 2

§ 16

(1) Die abgabenfreie Einfuhr von Liebesgabensendungen durch anerkannte Wohlfahrtsorganisationen und karitative Anstalten ist von einer Zulassung zum Liebesgabenverkehr abhängig, die der Bundesminister der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern erteilt.

(2) Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden, wenn

1. der zugelassene Verband oder die zugelassene Anstalt dies beantragen oder
2. der zugelassene Verband oder die zugelassene Anstalt sich grobe Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung haben zuschulden kommen lassen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zum Liebesgabenverkehr ist eine von dem antragstellenden Verband oder der Anstalt unterzeichnete Erklärung nach Anlage A beizufügen, in der dieser oder diese sich verpflichtet,

1. nur aus unentgeltlichen Spenden stammende Liebesgaben einzuführen,
2. die eingeführten Liebesgaben nur unentgeltlich an Unbemittelte und Bedürftige zu verteilen und bei der Verteilung darüber zu wachen, daß hinsichtlich der Art und Menge der Waren der Bedarf des einzelnen Endempfängers und seiner Haushaltsangehörigen entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung nicht überschritten wird.
3. seine Standardpaketprogramme für das Bundesgebiet durch den Bundesminister der Finanzen genehmigen zu lassen,
4. zur Verteilung kommende Pakete mit amtlichen Beklebezetteln nach Anlage B zu versehen,
5. eine Verteilerkartei zu führen, aus der die Verteilung jeder Liebesgabensendung bis zu den Endempfängern ersichtlich ist,
6. den Beamten der Zollverwaltung die Verteilungsunterlagen jederzeit zur Einsicht und Überprüfung zur Verfügung zu stellen

und geforderte Auskünfte über die Verteilung der Liebesgaben zu erteilen und

7. Angestellte, die des Mißbrauchs des Liebesgabenverkehrs überführt worden sind, von der weiteren Tätigkeit bei der Verteilung von Liebesgaben auf Verlangen der Zollbehörde auszuschließen.

(4) Bedient sich der zum Liebesgabenverkehr zugelassene anerkannte Wohlfahrtsverband anderer Verbände als Verteilungsorganisationen, so müssen auch diese zum Liebesgabenverkehr zugelassen sein und die im Absatz 3 geforderte Erklärung abgeben.

(5) Organe der öffentlichen Verwaltung bedürfen für die abgabenfreie Einfuhr der für sie eingehenden und durch sie zur Verteilung kommenden Liebesgabensendungen keiner Zulassung gemäß Absatz 1. Sie haben aber die den anerkannten Wohlfahrtsverbänden und karitativen Anstalten nach Absatz 3 aufzuerlegenden Verpflichtungen zu übernehmen.

§ 17

(1) Liebesgabensendungen, die nicht in Form von Einzelpaketen eingehen, unterliegen bei der Einfuhr keinen Beschränkungen hinsichtlich der Menge. Für die Gattung der Waren gelten die Beschränkungen der §§ 3, 6 und 7. Auch §§ 4 und 5 sind zu beachten.

(2) Für abgepackte Liebesgabensendungen gelten für die Verteilung an die Endempfänger die in dem § 8 festgesetzten Bedingungen, Gewichts- und Gattungsbegrenzungen.

§ 18

(1) Die Weiterleitung von abgepackten oder unverpackten Liebesgabensendungen durch den einführenden zum Liebesgabenverkehr zugelassenen Wohlfahrtsverband von der Eingangszollstelle an seine angeschlossenen Unterstellen und Verteilerorganisationen im Bundesgebiet ist nur mit Ausstellung von Lieferscheinen zulässig, die Absender, Empfänger und genaue Bezeichnung der Waren sowie die Unterschrift des einführenden Verbandes enthalten müssen. Für jeden Empfänger ist ein getrennter Lieferschein erforderlich.

(2) Die in dreifacher Ausfertigung auszustellenden Lieferscheine sind vor Abgang der Sendung der zuständigen Eingangszollstelle zur Abstempe- lung vorzulegen. Eine Ausfertigung des Lieferscheins verbleibt bei der Eingangszollstelle, die zweite ist der für den Empfangsort zuständigen Zollstelle mit der Post zu übersenden, während die dritte der Sendung beizugeben und von dem Empfänger der für den Empfangsort zuständigen Zollstelle vorzulegen ist. Diese Zollstelle bestätigt nach Prüfung den Eingang der Sendung auf den beiden Lieferscheinen und sendet die zweite Ausfertigung der Eingangszollstelle zurück.

§ 19

(1) Liebesgabensendungen sind bei der Zollabfertigung nur stichprobenweise der inneren Zollbeschau zu unterziehen.

(2) Die zur Verteilung kommenden abgepackten Pakete sind von den Verteilerstellen mit amtlichen Beklebezetteln (Anlage B) zu versehen.

§ 20

(1) Die anerkannten zum Liebesgabenverkehr zugelassenen Wohlfahrtsverbände und karitativen Anstalten können Rohstoffe zur Verarbeitung abgabenfrei einführen, wenn diese Rohstoffe aus freiwilligen Sammlungen im Ausland herrühren, z. B. Kopra, Sonnenblumenkerne, Walöl, Kokosöl und dergleichen zur Verarbeitung zu Margarine, Weizen und Sojabohnen zur Verarbeitung zu Nahrungsmitteln, Wolle und Baumwolle zur Herstellung von Bekleidungs- und Wäschestücken und dergleichen.

(2) Die Verarbeitung solcher Waren hat im Zollveredelungsverkehr zu geschehen. Zuständig für die Bewilligung solcher Veredelungsverkehre sind die Oberfinanzdirektionen (§ 24 der Zollverordnungs- richtung). Eine Prüfung der allgemeinen wirtschaftlichen Voraussetzungen ist nicht erforderlich. Nach der Veredelung sind die hergestellten Erzeugnisse zur Abfertigung zum Zollsicherungsverkehr wieder zu stellen.

(3) Für die Verteilung der gefertigten Erzeugnisse an die angeschlossenen Unterstellen und Anstalten sowie Einzelempfänger gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung. Die Fracht- und Selbstkosten für die Verarbeitung dürfen von angeschlossenen Unterstellen und Anstalten anteilmäßig erhoben werden. Vom Endempfänger darf kein Betrag für Fertigungskosten erhoben werden.

§ 21

Den zugelassenen Wohlfahrtsverbänden und karitativen Anstalten ist es gestattet, zum Umpacken und Weiterleiten der Liebesgabensendungen die Dienste deutscher Speditions- und Geschäftsfirmen im Wege eines normalen innerdeutschen Geschäftsvorgangs in Anspruch zu nehmen. Der Auftrag zum Umpacken und Weiterleiten darf nur an Firmen erteilt werden, die als zuverlässig und leistungsfähig bekannt sind. Die Firmen haben bei den Zollanträgen das Auftragsverhältnis klar ersichtlich zu machen.

Fünfter Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Spenden

§ 22

Für Spenden im Sinne dieser Verordnung sind Einfuhrbewilligungen zu fordern.

§ 23

(1) Spenden unterliegen den Eingangsabgaben.

(2) Die Oberfinanzdirektion kann bei Vorliegen ausreichender Billigkeitsgründe auf Antrag für Spenden, nicht jedoch für die in § 6 Ziff. 1 und § 7 genannten Waren, Erlaß der Eingangsabgaben nach § 131 der Abgabenordnung bewilligen, sofern die Spenden unentgeltlich ihrer Zweckbestimmung zugeführt werden.

Schlußbestimmungen**§ 24**

(1) Soweit der § 132 der Allgemeinen Zollordnung den Bestimmungen dieser Verordnung entgegensteht, wird er für die Dauer der Gültigkeit dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

(2) Im übrigen werden sämtliche erlassenen Bestimmungen, die sich auf die Zollbehandlung von Geschenksendungen und Liebesgabensendungen beziehen und den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehen, hierdurch aufgehoben.

(3) Die Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Januar 1951.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Anlage A

(§ 16 Abs. 3)

Verpflichtungserklärung.

Der/Die unterzeichnete, im Bundesgebiet — im Lande — tätige, anerkannte Wohlfahrtsverband / karitative Anstalt

(Name der anerkannten Wohlfahrtsorganisation/karitativen Anstalt)
verpflichtet sich dem Bundesminister der Finanzen gegenüber:

1. nur aus unentgeltlichen Spenden stammende Liebesgaben einzuführen;
2. die eingeführten Liebesgaben nur unentgeltlich an unbemittelte und bedürftige Empfänger zu verteilen und bei der Verteilung darüber zu wachen, daß hinsichtlich der Art und Menge der Waren der Bedarf des einzelnen Endempfängers und seiner Haushaltsangehörigen entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über die Zollbehandlung von Geschenksendungen und Liebesgabensendungen aus dem Ausland vom 25. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 277) nicht überschritten wird;
3. seine Standardpaketprogramme für das Bundesgebiet durch den Bundesminister der Finanzen genehmigen zu lassen;
4. zur Verteilung kommende Pakete mit amtlichen Beklebezetteln zu versehen;

5. eine Verteilerkartei zu führen, aus der die Verteilung jeder Liebesgabensendung bis zu den Endempfängern ersichtlich ist;

6. den Beamten der Zollverwaltung die Verteilerkartei jederzeit zur Einsicht und Überprüfung zur Verfügung zu stellen und geforderte Auskünfte über die Verteilung der Liebesgaben zu erteilen;

7. Angestellte, die des Mißbrauchs des Liebesgabenverkehrs überführt sind, von der weiteren Tätigkeit bei der Verteilung von Liebesgaben auf Verlangen der Zollbehörden auszuschließen.

.....
(Unterschrift)

Anlage B

(§ 12 Abs. 2 und § 19 Abs. 2)

1. Wortlaut der Beklebezettel:

Nur für den persönlichen Bedarf des Empfängers und seiner Haushaltsangehörigen bestimmt. Jede entgeltliche Weitergabe und jeder Tausch sind strafbar und ziehen Erhebung der Abgaben nach sich.

Hauptzollamt

2. Mindestgröße der Beklebezettel: 52×74 mm
3. Papierfarbe: grün.